

Kundeninformation zum Tarifvertrag über Branchenzuschläge (ab 01.04.2017) für die Kunststoff verarbeitende Industrie (TV BZ Kunststoff)

Kernpunkte

Geltungsbereich

Inkrafttreten

Wesentliche Neuerungen

Systematik: Unterscheidung nach Entgeltgruppen, Übergangsregelung

Einsatzunterbrechung

Deckelungsregelung

Auswirkungen und Umsetzung in der Praxis

- Gilt für **alle** Einsätze in Kundenbetrieben, die der Kunststoff verarbeitenden Industrie angehören.
- Abgeschlossen zwischen BAP (Arbeitgeberverband Zeitarbeit) und IG-BCE (Gewerkschaft).
- Löst den bisherigen Branchenzuschlagstarifvertrag (TV BZ Kunststoff) vom 02. August 2012 ab.

- Ab 01.04.2017 mit einer Laufzeit bis 31.12.2020.

- Erstmalige Einführung von **Branchenzuschlägen** für die Entgeltgruppen **EG 6-9**.
- Einführung einer weiteren **Branchenzuschlagsstufe nach 15 Monaten**, die erstmals für alle Entgeltgruppen ab 01.07.2018 gilt.

Branchenzuschläge auf Basis des BAP-Entgelt-Tarifvertrags unterscheiden sich je nach EG:

	EG 1 u 2	EG 3-4	EG 5-9
zuschlagsfrei sind die ersten 6 Wochen eines Einsatzes	= 0. Stufe
• nach einer Einsatzzeit von 6 Wochen	= 1. Stufe (7%).....	(4%).....	(3%)
• nach einer Einsatzzeit von 3 Monaten	= 2. Stufe (10%).....	(6%).....	(4%)
• nach einer Einsatzzeit von 5 Monaten	= 3. Stufe (15%).....	(9%).....	(6%)
• nach einer Einsatzzeit von 7 Monaten	= 4. Stufe (22%).....	(13%).....	(9%)
• nach einer Einsatzzeit von 9 Monaten	= 5. Stufe (26%).....	(15%).....	(10%)
• nach einer Einsatzzeit von 15 Monaten	= 6. Stufe (38%).....	(25%).....	(20%)

oder die Zahlung von Equal Pay.

- **Wichtig:** Für die Berechnung der Einsatzdauer müssen auch Überlassungszeiten anderer Personaldienstleister berücksichtigt werden.

- Bei Einsatzunterbrechung von mehr als 3 Monaten beginnen die Einsatzzeiten neu zu laufen, der Zeitarbeitnehmer startet dann also zunächst in Stufe 0 (ausschlaggebend ist das **Unternehmen**, in das überlassen wird).

- Eine Deckelung auf 90% des regelmäßigen Entgelts eines vergleichbaren Mitarbeiters des Kundenunternehmens ist – sofern sich der Kunde darauf beruft - bis zum vollen 15. Einsatzmonat möglich.
- Die Deckelungsregelung darf **nicht** dazu führen, dass bereits die **1. Stufe vollständig entfällt**, daher muss in diesen Fällen ein **Mindestbranchenzuschlag von 1,5% ab der 1. Stufe durchgängig** gezahlt werden.
- Nach 15 Monaten ist entweder die 6. Stufe ohne Deckelung anzuwenden oder die Zahlung des Arbeitsentgelts eines vergleichbaren Stammbeschäftigten zu vergüten (= gesetzliches Equal Pay).
- **Achtung:** Das Vergleichsentgelt verhält sich dynamisch! Veränderungen des Vergleichsentgeltes sind möglich, z.B. durch Tarifverhandlungen, Anpassung der Entgelte in tarifungebundenen Kundenbetrieben oder durch Einschnitte bei der Vergütung von Stammmitarbeitern.